

# BGer 9C 500/2016 vom 18. Oktober 2016

Bundesgericht, 2016-10-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_500\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_500_2016)

FR: TF 9C 500/2016 du 18 octobre 2016

IT: TF 9C 500/2016 del 18 ottobre 2016

## Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

## Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 18.10.2016 9C 500/2016 (9C\_500/2016)  
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 18.10.2016 9C 500/2016  
(9C\_500/2016) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)  
18.10.2016 9C 500/2016 (9C\_500/2016)

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C\_500/2016  
Urteil vom 18. Oktober 2016 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter  
Meyer, als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Furrer. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen Ausgleichskasse des Kantons Freiburg, Impasse de la Colline 1,  
1762 Givisiez, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Ergänzungsleistung zur AHV/IV,  
Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Freiburg vom 27. Juni 2016. Nach  
Einsicht in die Beschwerde vom 29. Juli 2016 (Poststempel) gegen den Entscheid des  
Kantonsgerichts Freiburg vom 27. Juni 2016, In Erwägung, dass der Beschwerdeführer ein  
Ausstandsbegehren gegen Bundesrichter Meyer stellt, dass ein Ausstandsbegehren, das wie  
im vorliegenden Fall sinngemäss damit begründet wird, dass Gerichtsmitglieder an einem  
oder mehreren Entscheiden mitgewirkt haben, die für die das Ausstandsbegehren stellende  
Partei negativ ausfielen, unzulässig ist mit der Folge, dass die vom Ausstandsbegehren  
betroffenen Gerichtspersonen an einem späteren Verfahren mitwirken können ( Art. 34  
Abs. 2 BGG ; Urteile 1F\_17/2016 vom 20. Juli 2016 E. 1; 4D\_19/2015 vom 4. Juni 2015; je  
mit Hinweisen), dass das Ausstandsgesuch offensichtlich unzulässig ist, weshalb darauf  
ohne Durchführung eines Ausstandsverfahrens nicht einzutreten ist (vgl. erwähntes Urteil  
4D\_19/2015), dass das Bundesgericht seine Zuständigkeit und die weiteren  
Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen ( Art. 29 Abs. 1 BGG ) und mit freier  
Kognition prüft ( BGE 141 II 113 E. 1 S. 116; 139 V 42 E. 1 S. 44), dass - wie dem  
Beschwerdeführer bereits mehrfach erläutert wurde - ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs.  
1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in  
der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht  
verletzt, dass darüber hinaus in Bezug auf die Verletzung von Grundrechten erhöhte  
Anforderungen an die Begründungspflicht bestehen ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49  
E. 1.4.1 S. 53), dass die Beschwerde diese inhaltlichen Mindestanforderungen  
offensichtlich nicht erfüllt, da sie keinen rechtsgenügenden Antrag enthält und der  
Beschwerdeführer sich in sachfremder und teilweise ungebührlicher Kritik erschöpft, sich  
aber nicht in hinreichender Weise mit den entscheidenden Erwägungen des kantonalen  
Gerichts auseinandersetzt und seinen Ausführungen nicht entnommen werden kann,

inwiefern die Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - qualifiziert unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft im Sinne von Art. 95 BGG sein sollen, dass dies insbesondere der Fall ist in Bezug auf die Erwägungen der Vorinstanz, wonach die Aufzählung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben ( Art. 10 ELG ) abschliessend sei und davon nicht abgewichen werden könne ( Art. 190 BV ), mithin die geltend gemachten Fahrzeugkosten und Liegenschaftssteuern bereits im Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf ( Art. 10 Abs. 1 lit. a ELG ) enthalten seien sowie die Unterhaltskosten für die in Ausbildung stehende, volljährige Tochter nicht als Ausgaben anerkannt werden könnten, dass der Beschwerdeführer ferner nicht substantiiert darlegt, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die von ihm erwähnten Grundrechte verstossen soll, welche Rüge im Lichte des erwähnten Bindungsgebotes nach Art. 190 BV ohnehin unbehelflich ist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass der Beschwerdeführer kostenpflichtig wird ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BGG ), erkennt der Einzelrichter: 1. Auf das Ausstandsgesuch wird nicht eingetreten. 2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Freiburg, Sozialversicherungsgerichtshof, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 18. Oktober 2016 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Der Gerichtsschreiber: Furrer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.